

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 15. Karlsruhe, den 12. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 15. Karlsruhe, den 12. Juni 1843.

Siebenzehnte Plenarsitzung vom 27. Mai.

Der Herr Präsident eröffnet der Synode, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht haben, die Generalsynode am 10. Juni schließen zu lassen, in der Voraussetzung, daß bis dahin die nöthigen Arbeiten erledigt seyn können.

In heutiger Sitzung kam
die Missionsangelegenheit
zu Erörterung.

Der oberländer theologische Verein hatte eine besondere Bitte in dieser Sache eingegeben; mehrere Diöcesansynoden hatten sich über dieselbe ausgesprochen, und die Berathung über den §. 4 des Entwurfs einer Wochengottesdienstordnung war bis zur heutigen Sitzung vertagt worden. (Vergl. Mittheilungen S. 69 und 73.)

Der Antrag des oberländer theologischen Vereins ging dahin:

- 1) Hochwürdige Generalsynode wolle sich dafür verwenden, daß die Sache der evangelischen Mission zu einer Angelegenheit der Kirche erhoben werde;
- 2) es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesdienst angeordnet werden, in welchem Nachrichten über

den Fortgang der Mission mitgetheilt und eine Collecte erhoben würde;

- 3) es wolle die hochwürdige Generalsynode dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf geeignetem Wege mit andern deutschen evangelischen Landeskirchen zum Zwecke der Mission in Verbindung setze.

Die zweite Commission trug folgenden Bericht vor:

Hochwürdige Generalsynode!

Die ihr von Hochderselben zugewiesene Eingabe in Betreff der Missionsfache hat Ihre Commission in Berathung gezogen. Sie hat zugleich die aus den Diöcesansynodalprotokollen erhobenen Anträge und Wünsche damit verglichen, und nimmt hieraus Veranlassung, die Anträge zu stellen, wie sie im Verlaufe des Berichts, den sie jetzt zu erstatten die Ehre hat, Ihnen vorgetragen werden.

Die erste Frage, die sich Ihre Commission stellen zu müssen glaubte, war die? Soll die Kirche und muß sie der Missionsfache ihre Theilnahme schenken? Die Eingabe des oberländer theologischen Vereins erkennt diese Nothwendigkeit an, indem sie zuerst bittet, hohe Generalsynode wolle sich dahin verwenden, daß die Sache der evangelischen Mission zu einer Angelegenheit der Kirche erhoben werde. Auch sämtliche Diöcesansynoden, auf welchen dieser Gegenstand zur Sprache kam, stimmen hierin überein, wie wohl nicht anders zu erwarten war. Sehr schön spricht sich der die verschiedenen Anträge in dieser Beziehung zusammenfassende Diöcesansynodalbescheid von 1842 hierüber aus. Die ganze Uebermacht, mit der in unserer Zeit das Bewußtseyn der Pflicht der Mission erwacht ist, alle die gewaltigen heiligen Stimmen aus Gottes Wort, wie sie von den Propheten, von dem Herrn und Heiland Jesus Christus und von seinen Aposteln an uns erschallen, das ganze Maas der göttlichen Segnungen in Christus, die die Liebe des Vaters allen Menschen bereitet hat — das Alles bringt er uns zur lebendigsten und bestimmtesten Anschauung, wenn er sagt: „Auf keiner Synode wurde gewagt, einen Antrag auf völlige Hemmung oder Unerdrückung des Missionswesens zu stellen.“

Ihre Commission wagt es daher auch nicht, vor dieser Versammlung die Pflicht der Kirche, dieser Sache ihre Theilnahme zu schenken, erst auseinander legen zu wollen. Daß es zum innersten Wesen der Kirche gehöre, sich auszubreiten vom Ausgang bis zum Niedergang, daß es somit ihre von ihrem Herrn ihr gesetzte Bestimmung sey, fort und fort eine missionirende zu seyn, wie sie es von Anfang war; daß in unserer Zeit ein großer Theil der Glieder der Kirche zum Bewußtseyn dieser Bestimmung gekommen ist, und Verbreitung des Evangeliums unter allen nichtchristlichen Völkern fordert; daß die katholische Kirche von jeher mit gewaltigem Missionseifer ihr Gebiet in partibus infidelium erweitert hat, und in neuerer Zeit dieser Eifer in ihr wieder ganz besonders rege geworden ist, so daß — kaum waren die Pforten von China geöffnet — neben dem einzigen evangelischen Missionär Güzlaß ganze Schiffe voll katholischer Missionäre hinsegelten; daß es also dringende Forderung der Zeit an die Kirche ist, der Mission sich anzunehmen, — die Commission ist überzeugt, daß hohe Generalsynode dies nicht verkennt, und weitere Ausführung unnöthiger Zeit- und Wortaufwand seyn würde; sie ist überzeugt, daß hohe Generalsynode mit ihr, der Commission, freudig den Zeitpunkt begrüßt, wo die Kirche ihre Missionspflicht wieder erkennt, und diese Sache in der Reihe der zur Berathung der Synode vorliegenden Gegenstände aufgenommen sieht — den Zeitpunkt, wo nach langer, träger Ruhe die Kirche wieder erwacht, und hinauszieht mit ihrer Fackel in die Nacht, um zu leuchten.

Nur ein Mitglied der Commission war, obwohl übereinstimmend mit den übrigen darin, daß die Sache der Mission die Theilnahme der Kirche erfordere, doch der Ansicht, daß die neu gegründete Gustav-Adolphs-Stiftung zunächst noch näher liege.

Die Majorität ist dagegen der Ansicht, daß diese Stiftung allerdings ihrer wichtigen Tendenz nach alle Berücksichtigung, und von hoher Synode besondere Berathung verdiene, wie denn auch seitdem hierüber berathen wurde. Es seyen aber die nächsten Zwecke der Gustav-Adolphs-Stiftung und der Mission

so verschieden, und letzterer, als das ganze Wesen der Kirche berührend, so wichtig, daß ersterer, der zunächst bloß die Unterstützung mittelbarer evangelischer Gemeinden beabsichtige, nicht als näher liegend bezeichnet werden könne. Was aber den höhern Zweck der Gustav-Adolphs-Stiftung betreffe, nämlich eine Vereinigung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen zu begründen, und somit die Einheit der evangelischen Kirche zu befestigen, so fallen hierin beide Anstalten zusammen, indem die Missionsfache diesen Zweck nicht minder befördere. Durch das gemeinsame Wirken für die Ausdehnung der evangelischen Kirche nach Außen werden sich die verschiedenen Landeskirchen ihrer Einheit im Innern lebendiger bewußt, ihre Glieder lernen wieder mehr den Werth ihres gemeinsamen Glaubens schätzen, das Bedürfniß der Einigkeit in der Lehre, die nach Außen mitgetheilt werden soll, wird fühlbar; aus der innern Zersplitterung wird die Kirche mehr und mehr zur innern Einheit concentrirt.

Die zweite, verschiedenartigern Ansichten Raum gebende Frage, die der Commission nun zunächst zur Berathung vorzuliegen schien, war die: „in welcher Weise soll die Mission zur Sache der Kirche erhoben werden?“ Die Eingabe des oberländischen theologischen Vereins äußert sich hierüber nicht bestimmt. Die eben gestellte Frage theilt sich in zwei Fragen: Soll die Kirche sich des Missionswesens ganz bemächtigen und es ganz in ihren administrativen Organismus hereinziehen? oder: soll sie das Missionswesen bloß gestatten und schützen?

Bei Beantwortung der erstern Frage ist zu berücksichtigen, ob solches gänzliche hereinziehen des Missionswesens in den Organismus der Kirche nothwendig sey, nach dem Begriffe der Kirche, und ob es heilsam sey für die Sache. Die Nothwendigkeit kann die Commission nicht anerkennen. So sehr die Kirche in sich selbst die Bestimmung und die Kraft von oben hat, zu wachsen und sich auszubreiten, so wenig bedarf sie dazu gerade einer bestimmt organisirten Verfassung, welche die Gesetze vorschreibt, nach denen die Ausbreitung und Erweiterung erfolgen müßte. Auch die Geschichte spricht gegen diese Nothwendigkeit, indem die Mission nie durch irgend eine

bestimmte äußere Gestaltung der Kirche bedingt war, sondern immer von einzelnen Gliedern der Kirche in freier Weise betrieben wurde.

Eben so wenig kann sich Ihre Commission überzeugen, daß die Aufnahme der Missionsache in den administrativen Organismus der Kirche für sie heilsam sey.

Denn soll dieselbe wirklich gedeihen, so muß sie eine Sache der reinsten, freiesten christlichen Liebe seyn, welche aber sich schwerlich wird entwickeln und entfalten können, wenn ihr der mit der kirchlichen Verwaltung unvermeidlich verbundene Zwang angelegt wird, und sie sich innerhalb des Mechanismus und der kalten Formen des Kanzleiwesens bewegen soll. Denn was dürfte wohl für die Mission von dem Zwang herauskommen, mit welchem von vielen Kanzeln oder Altären über die Mission gesprochen, Mittheilungen darüber gemacht, zur Theilnahme ermuntert, die Beitragselder und sonstigen Gaben eingezogen, verrechnet und verwaltet werden müßten.

Statt die Mission zu fördern, würde man auf diese Weise gerade im Gegentheil den so rege gewordenen frischen Eifer für diese heilige Sache lähmen oder gar ersticken. Wenn es also der Kirche aufrichtiger Ernst ist mit ihrer Theilnahme an der Missionsache, so muß sie selbst davon abstrahiren, dieselbe ganz in ihren administrativen Organismus hineinzuziehen.

Von dem Allen abgesehen, würde unserere evangelische Landeskirche im Großherzogthum Baden nicht wohl im Stande seyn, für sich allein zu missioniren. Wo und wie wollte sie Missionäre bilden? Wohin sie senden? Würden die Mittel reichen? Müßte sie sich nicht doch am Ende mit auswärtigen Missionsvereinen in Verbindung setzen zu gemeinsamem Wirken?

Zudem besteht bereits ein Missionsverein bei uns; er hat die Genehmigung höchster Staatsregierung erhalten, und sie wird ihm ohne triftige Gründe nicht entzogen werden. Der Verein hat sich seit seiner Entstehung bedeutend erweitert. Und es ist sehr die Frage, ob neben ihm noch eine rein kirchliche Missionsanstalt gedeihen wird. Ein nicht zu übersehender großer Nachtheil, der ein solches Nebeneinanderbestehen nothwendig hervorrufen würde, wäre aber auch der, daß dadurch leicht

Spaltungen in den Gemeinden selbst entstehen könnten, wie sie nie zu wünschen wären. Aus diesen Gründen kann die Commission es weder für die Missionsache noch für die Kirche als heilsam erachten, wenn die Mission ganz in den Kreis der kirchlichen Administration hineingezogen werden sollte.

Ueberwiegend vortheilhafter erscheint es Ihrer Commission, wenn die Missionsache ferner ganz frei unter den Gliedern der Kirche sich entwickele und getrieben werde. Einmal vortheilhafter für die Sache selbst. Alle Hemmungen, Beengungen, Widerwärtigkeiten, die die kirchliche Verwaltung mit sich führen würde, fallen weg bei freiwilliger Vereinigung zur Wirksamkeit für diese Sache.

Nur eigene Anerkennung des Berufs des Christen, die Offenbarung in Christus mit ihrem Segen, dessen wir uns erfreuen, allen Völkern zu bringen, diese Anerkennung, keine Nöthigung von Außen, sammelt die Glieder der Gemeinde zum Verein für die Mission; innige Begeisterung und warme Theilnahme durchdringt alle seine Mitglieder; nur aus Dankbarkeit für den Segen des Christenthums, und aus freier, christlicher Liebe gehen alle Hülfsleistungen hervor; — die Liebe zu ihrem Heiland und seinem Evangelium, die Allen entsagende Hingebung an ihn, die Kraft seines Wortes ist es, was die aus der Mitte des Vereines hervorgehenden Prediger des Evangeliums über Meere und durch Wüsten, in Gefahren und Mühen aus der Heimath wegtreibt. Alles Wirken zur Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden stehet so da als eine, aus dem im Schooße der Kirche erwachten, christlich frommen Leben herangewachsene Frucht. Solchem Wirken fehlt es nicht an Kraft und nicht an Segen.

Nicht weniger vortheilhaft erscheint es für die Kirche. Der ganz frei bestehende Verein wird ein Vereinigungspunkt für alle Glieder der Kirche, welcher besondern Richtung des religiösen Lebens sie auch folgen mögen; und nicht nur ein Vereinigungspunkt für alle Glieder der besondern Kirche, sondern für alle verschiedenen evangelischen Landeskirchen, indem die Vereine verschiedener Länder mit einander in Verbindung treten. Wenn die Eingabe des oberländer theologischen Vereins sub 3

bittet, es wolle die hochwürdige Generalsynode dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf geeignetem Wege mit anderen evangelischen Landeskirchen in Verbindung zu setzen suche zum Zweck der Mission, — so ist die Commission der Ansicht, daß eine solche Verbindung zwar sehr wünschenswerth, aber bis jetzt noch unter den bestehenden äußeren Verhältnissen unausführbar sey. Sie ist aber überzeugt, daß, was durch kirchliche Organe jetzt noch nicht erreicht werden könnte, eben durch den Verkehr der Glieder der einzelnen Landeskirchen unter einander, wie ihn das Missionswesen erzeugt und fördert und belebt, vorbereitet wird.

Wenn es demnach Ihre Commission für angemessener, heilsamer und in der Sache selbst gegründet erachten muß, daß die Sache der Mission dem frei vereinten Wirken der Gemeindeglieder überlassen bleibe, — wenn sie aber auch andererseits die Theilnahme der Kirche an der Missionsache für eine durch Gottes Wort und durch die Zeit gebotene Pflicht derselben erkennen muß, so muß sie sich dahin aussprechen, daß die Theilnahme der Kirche nur in der Weise stattfinden soll, daß sie selbst der Missionsache keinerlei Hinderniß in den Weg lege, sondern das Wirken für die Mission auch ihrerseits gestatte, wie es vom Staate gestattet ist, und daß sie demselben sogar ihren Schutz gewähre, so weit sie dazu die Mittel hat, und durch ihre Organe von der obersten Kirchenbehörde bis zu den Kirchengemeinderäthen herab. Sie soll die Missionsache gestatten und schützen. Demnach stellt die Commission den Antrag: es wolle durch die hochwürdige Generalsynode die evangelische Missionsache im Großherzogthum Baden als von der Kirche sanctionirt und unter ihren Schutz gestellt erklärt werden.

Die Eingabe des oberländer theologischen Vereins spricht den Wunsch aus: es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesdienst an einem bestimmten Sonntag angeordnet, die Beitragserhebung zu einem besondern Cultusacte erhoben und die Gemeinde durch zeitweise Mittheilungen in der Kirche über den Erfolg der Bemühungen in Kenntniß gesetzt werden. Ebenso sprachen sich im Jahr 1838 die Synoden von Bretten, Laden-

burg, Einsheim und zum Theil von Lörrach für die Einführung eines jährlichen Missionsfestes aus.

Ihre Commission hält die Einführung eines Missionsfestes von Seiten der Kirche nicht für geeignet, theils weil die Einreihung eines solchen Festes unter unsere kirchlichen Feste eine nicht heilsame Aufregung in den Gemeinden verursachen würde; theils weil der Gegenstand kein eigentliches Festmoment darbietet; theils und hauptsächlich, weil die in der Vorlage des hohen Oberkirchenraths, die Abhaltung von wöchentlichen Betstunden betreffend, gestattete Einführung von Missionsbetstunden dem Zwecke schon entspreche. Die Anordnung eines jährlichen Festes, an welchem Vorträge über die Mission gehalten und Collecten gesammelt werden müßten, würden vielmehr — dies ist die Ansicht der Commission — alle die Nachtheile für die Sache der Mission wie für die Kirche selbst nach sich ziehen können, welche wir vorhin schon als Folge kirchlichen Zwangs in dieser Sache aufstellten. Darum beantragt die Commission: auf die Einführung eines allgemeinen Missionsfestes zu verzichten; jedoch erachtet es die Majorität für angemessen, daß ein Sonntag festgesetzt werde, an welchem vorzugsweise die Mission Gegenstand der Predigt und des Gebets und eine Collecte für die Mission erhoben werde; jedoch solle auch in Hinsicht dieses Gottesdienstes und dieser Collecte kein Zwang stattfinden. Als den hierzu geeignetsten Sonntag erkennt die Majorität den ersten Sonntag nach dem alten Epiphaniensfeste, indem gerade dieses jetzt eingegangene Fest in näher Beziehung zur Mission steht, da es die Anbetung des Herrn durch die Heiden zum Gegenstand habe. Sie beantragt daher, es möge durch hochwürdige Synode der erste Sonntag nach dem früheren Epiphaniensfest als der Sonntag bezeichnet werden, an welchem vorzugsweise in den Gottesdiensten der Mission gedacht und für sie gebetet werden möge.

Indem nun Ihre Commission, nach früherem Beschluß hochwürdiger Synode, den von den sogenannten Missionsstunden handelnden Paragraphen der die Betstunden betreffenden Vorlage hohen Oberkirchenraths hier mit in Berathung zog, glaubte sie einstimmig ihren früher gestellten Antrag festhalten

und dessen Motivirung wörtlich wiederholen zu müssen. Nämlich §. 4 der Vorlage des großherzogl. Oberkirchenrathes, die Abhaltung der Wochengottesdienste und der Betstunden betreffend, lautet also: „Monatlich oder vierteljährlich einmal wird diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt, und es werden alsdann statt der biblischen Vorlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionsblättern vorgelesen oder referirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Verordnung erfolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Verwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionscollecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenrathes gestellt werden.“

Ihre Commission beantragt, diesen Paragraphen in seiner ersten Hälfte anzunehmen, mit der Modification, daß anstatt: „wird diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt“ gesetzt werde: „kann diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt werden.“ Diese Abänderung hält die Commission für nöthig, um einen gerade in der Theilnahme an der Missionsache nicht geeignet scheinenden Zwang fern zu halten. In seiner zweiten Hälfte aber, nämlich von den Worten: „Ueber die Einsammlung u. s. w.“ an, möchte nach dem Antrag der Commission der Paragraph in folgender Fassung anzunehmen seyn:

„Wenn bei diesen Missionsbetstunden Schlüsselcollecten in der Kirche erhoben werden, so muß deren Verwendung, wie die aller übrigen Kirchencollecten, von der Kirche durch ihre amtlichen Organe überwacht und geleitet, und müssen daher diese Collecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenrathes zum Zweck der Mission gestellt werden, worüber eine besondere Verordnung erfolgen wird. Auch diese Betstunden werden am Altar abgehalten.“

Diese Abänderung der Fassung hat Ihre Commission nur im Interesse der Deutlichkeit nöthig gefunden, indem die Fassung in der Vorlage der Deutung Raum läßt, als müßten in diesen Missionsstunden Collecten gesammelt werden. —

Im Allgemeinen war es sehr erfreuend, zu vernehmen, mit

welcher ungetheilten Zustimmung sich die verschiedenen Redner über die in Frage gestellte Angelegenheit aussprachen; eine Verschiedenheit der Ansicht, die sich kund gab, betraf nicht sowohl das Wesen der Sache, als die Art und Weise, wie ihr wohl am besten gedient werden möchte. Mit Freimüthigkeit und Würde wurden Bedenken besprochen, die sich außen oder im Schooß der Synode erhoben hatten. Doch wir müssen auf Ein und Anderes aus den Debatten hier zu sprechen kommen, ehe wir das Ergebniß der Beratungen in den Schlusss Fassungen der Synode bekannt geben.

Ein Mitglied bemerkte, die Missionsache im Großherzogthum Baden seye Sache eines Privatvereins, den der Staat bereits genehmigt habe, und es bedürfe daher wohl nicht noch einer besondern Sanction der Kirche, wie dies der Bericht wolle. Ueberhaupt wurde der erwähnte Ausdruck von verschiedenen Seiten her nicht ganz angemessen gefunden, und selbst bedenklich. Sanctionen bedürfe eine so heilige, mit dem Wesen der Kirche so innig und nothwendig verbundene Sache gewiß nicht. Wollte man der jetzigen Kirchenversammlung das Recht zulegen, hierfür eine förmliche Sanction auszusprechen oder zu beantragen, so müsse einer späteren Generalversammlung ebenso das Recht zustehen, die früher ausgesprochene wieder aufzuheben. Was so bestimmt und tief im Wesen der Kirche liege, stehe hoch über der von einer Generalsynode ausgehenden Sanction. Dennoch glaubten andere Mitglieder, sollte die Mission darum nicht als Privatsache, sondern als Sache der Kirche betrachtet werden, lasse man den prägnanten Ausdruck „Sanction“ auch immerhin fallen. Nur durch eine in diesem Sinne gefaßte, offene Erklärung der Kirche würden trübe und unlautere Nebenvorstellungen, die sich hie und da an den Begriff der Mission angeknüpft hätten, beseitigt und für die Zukunft fern gehalten werden können. Der Segen der Missionsthätigkeit erstrecke sich nicht nur auf die große Zahl der Unglücklichen, welchen das Licht des Evangeliums noch nicht aufgegangen sey, sondern er wirke auch rückwärts auf die Kirche selbst, indem sie einen gemeinschaftlichen Anhalts- und Vereinigungspunkt für abweichende Ansichten darböten. So nur könne sich das Mißtrauen

löfen, mit welchem sich die Vertreter der verschiedenen Ansichten bisher nicht selten betrachtet hätten. Es wurde auf die Missionsverzeichnisse unseres Vaterlandes hingewiesen, in welchen sich Männer der verschiedensten Ansicht im schönsten Vereine fänden. Nur wenn die Mission Sache der Kirche werde, werde man sie nicht mehr als Parteisache betrachten, — oder doch nicht anders, denn als Sache einer Partei, die von den reinsten Beweggründen geleitet, und von der innigsten Liebe zu den Brüdern durchdrungen würde. Wie die Mission an sich ernster Auftrag des Herrn sey, so sey sie zugleich in unserer Zeit wahres Bedürfnis unserer Kirche geworden, von dessen Befriedigung ihr selbst reicher Segen zufließen würde.

Bedenklich schien es Manchen, daß die Missionsstunden in den Nexus der allgemeinen Wochengottesdienste aufgenommen würden, die ihre unionsmäßige Bestimmung hätten, welcher durch den §. 4 der Wochengottesdienstordnung, wie er gestellt ist, eine Verletzung drohe. Zu einem Gottesdienst in der Kirche gehöre immer der Vortrag von Gottes Wort; nun sollten aber nach §. 4 des Entwurfs in den Missionsbetstunden nur Missionsnachrichten mitgetheilt werden, und so gewiß es derselben gäbe, welche sehr angemessen, belehrend und belebend seyen, so gäbe es auch andere, welche sich ihrer innern Gehaltlosigkeit und selbst nicht ganz würdigen Darstellung wegen nicht zur Grundlage für gottesdienstliche Betrachtungen eigneten. Man habe vor wenigen Tagen den Altar als die hochheilige Stätte des Gebetes bezeichnet, und zum Vortrag von Missionsnachrichten letzterer Art eigne sich wahrlich dieser Ort nicht.

Nicht ganz angemessen wollte es dem Redner einer andern Seite erscheinen, daß die bei Missionsgottesdiensten eingesammelten Gelder unter die Obergewalt des Oberkirchenrathes gestellt würden, welcher mit deren Verrechnung doch nichts weiter zu thun hätte, als sie wieder abzugeben an die Missionsgesellschaften, denen man sie zuweisen würde. Würden von einzelnen Geistlichen nur wenige Gelder eingesendet, so könnte dies selbst in den Augen der kirchlichen Oberbehörde ein nachtheiliges Licht auf die vielleicht hiernach beurtheilte Thätigkeit und Würdigkeit jener Geistlichen werfen, während doch ganz andere Gründe

vorliegen könnten, um derentwillen die Spende zur Mission spärlicher als an andern Orten ausfalle.

Die Haltung von Missionsbetstunden überhaupt, so wie die Erhebung von Collecten für die Zwecke der Mission, sollten, nach den Wünschen von dieser Seite her, an die Genehmigung des Kirchengemeinderathes gebunden werden, damit durch Missionsversammlungen keine Spaltungen hervorgerufen würden, so daß man vielleicht nicht ohne Hinzuthun der weltlichen Macht in einzelnen Orten Missionsbetstunden halten könnte.

Es wurde bemerkt, so sehr man auch Freund der Mission sey, so müsse man sich doch sehr vor allen Uebertreibungen hüten und die Theilnahme an derselben nicht für ein ausschließliches Zeugniß eines lebendigen christlichen Lebens halten. — Den Beobachtungen eines andern Redners war es selbst nicht entgangen, daß bis jetzt die Missionsache nicht überall in guten, Vertrauen gewinnenden Händen sey, durch welchen Umstand in einzelnen Gemeinden und Familien schon Zerwürfnisse hervorgerufen worden wären. Ihm wollte bedünken, daß eine Ueberwachung der Mission von Seiten der Kirche noch nicht dadurch gegeben sey, daß dieselbe Missionsbetstunden anordne, Collecten erhebe und versende, sondern dadurch allein, daß sie ihre Missionäre selbst bilde und aussende. Dadurch allein könne verhindert werden, daß man nicht Missionären begegne, welche einer wichtigen, heiligen Sache, deren Träger sie seyn sollten, mehr schaden als nützen. — Wiederholt auch von dieser Seite wurde verlangt, daß die Abhaltung von Missionsbetstunden an die Zustimmung der Kirchengemeinderäthe gebunden werden solle, — was von andern Rednern beanstandet wurde, weil man einmal nicht für nöthig erachte, den Kirchengemeinderath über den Erbauungsstoff, den ein Pfarrer behandeln wolle, vorher zu befragen, und man von einer solchen Hereinziehung andere Unordnungen und Zerwürfnisse befürchte, da, wo Pfarrer und Kirchengemeinderath oder die einzelnen Glieder des letzteren unter sich selbst verschiedene Ansichten hätten. Besser sey es, die Nothwendigkeit von Missionsbetstunden allgemein durch die Kirche auszusprechen, und die geeigneten Anordnungen von ihr ausgehen zu lassen.

Der Befürchtung, es werde durch Missionsbetstunden, wie sie der Entwurf des §. 4 in Aussicht stelle, eine unionsmäßige Bestimmung verletzt, wurde in dem mehrfällig unterstützten Antrage begegnet, daß den Mittheilungen aus dem Missionsgebiete ja immerhin das Vorlesen von biblischen Abschnitten vorausgehen könne, so wie der Mißstand, daß Einzelne zu gehaltlose Missionsnachrichten mittheilen möchten, dadurch beseitigt würde, wenn man die Direction des badischen Missionsvereines zur Bekanntgebung guter Nachrichten auffordere, die sich zum Vortrag in Missionsgottesdiensten eignen.

Ueber die Frage, wie das Missionswesen gefördert werden solle, gab ein Mitglied der Synode noch Folgendes zu vernehmen: Zwei Dinge scheine ihm die Kirche thun zu müssen, einmal müsse sie darauf hinwirken, daß durch die Geistlichen die Glieder der Gemeinden über den Zweck und die Heiligkeit der Sache recht belehrt und zur innigen Theilnahme erweckt würden, und dann müßten zum Gedeihen der Sache Collecten veranstaltet werden. Der Sprecher erachtete aber zur Erreichung dieser Zwecke bloße Missionsbetstunden nicht für genügend. Diese würden nur von Solchen besucht werden, die schon Freunde der Missions Sache seyen, und es würde darum Gelegenheit fehlen, auf Diejenigen einzuwirken, die man jetzt noch als Gegner der Sache, oder doch als Gleichgültige für dieselbe betrachten müsse. So würde die Sache immer als Parteisache erscheinen; zumal wenn von der Kirche bei den zu haltenden Gottesdiensten den Geistlichen nur ein Können und nicht ein Müssen auferlegt werde, in welchem ersteren Ausdruck er ein der Kirche nicht ziemendes, schwankendes, unentschiedenes Urtheil erblickt. Um die oben angegebenen Zwecke besser erreichen zu können, stelle er daher seinen Antrag dahin: Die Kirche solle die Anordnung treffen, daß am Ende eines sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes im Laufe des Kirchenjahrs der Gemeinde Nachricht von der Mission gegeben, dabei diese Sache ihr empfohlen und eine Collecte zu diesem Ende erhoben werde.

Der Ausdruck in §. 4 des Entwurfs „wird“ wurde fast von einer gleichen großen Zahl von Rednern bekämpft als

verteidigt, so wie für als gegen das facultative „kann“ gesprochen wurde.

Es wurde nun die Discussion geschlossen, und nachdem die einzelnen Anträge von dem Herrn Präsidenten nochmals vorgelesen worden, wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und da in Bezug auf die Redactionsveränderung des Wortes „wird“ und „kann“ zehn Stimmen dafür und zehn Stimmen dagegen waren, entschied das Präsidium für das facultative „kann“.

Hierauf wurde der Antrag

„unter Einwilligung des Kirchengemeinderathes“ zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 8 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wegen Erhebung der Collecten und der Verbesserungsvorschlag, daß auch in Missionsbetstunden zur Eröffnung ein Capitel aus der heiligen Schrift vorgelesen werden solle, so daß also keine Abweichung von der unionsmäßigen Gottesdienstordnung stattfinden würde, wurde von der Synode angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Achtzehnte Plenarsitzung vom 29. Mai.

Die zweite Commission erstattet mündlichen Bericht über mehrere ihrer Begutachtung zugewiesene Gegenstände:

- 1) Antrag der Diocese **A d e l s h e i m** (Mittheil. S. 129), daß Schulkinder in der Sonntagskatechisation vor der kirchlichen Versammlung aus Bibel, oder Katechismus, oder Gesangbuch, oder einem besondern Festbüchlein ein betreffendes Stück hersagen sollen.

Die Commission fand sich nicht veranlaßt, auf diesen an sich schönen und löblichen Gebrauch zu allgemeiner Einführung einzugehen, und die Synode beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

In Folge dieses Beschlusses soll der berührten Sitte, da, wo sie bereits eingeführt ist, nicht entgegengetreten werden. Die neue Einführung an andern Orten muß wohl dem Ermessen des Pfarrers und Kirchengemeinderathes anheimgestellt bleiben.

- 2) Wunsch der Diocese **B r e t t e n**, den Gründonnerstag vor Allem als Gedächtnistag des heiligen Abendmahls zu berücksichtigen und dann auch jedesmal über dasselbe zu predigen. (Mitth. S. 129.)

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Es bei der bisherigen Anordnung zu belassen, da durch ein neues Formular für die Liturgie am Gründonnerstag der Mißstand gehoben sey, der zu obigem Wunsche Veranlassung gegeben.

- 3) Antrag der Diöcesen **N e c a r b i s c h o f s h e i m** und **S i n s h e i m**, wegen näherer Bestimmung der Stunde,

in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey.

Die Commission stellt den Antrag: Die Haltung dieses Gottesdienstes auch des Abends bei Licht zu gestatten, die Bestimmung der Stunde aber dem Pfarrer und Kirchengemeinderath unter Genehmigung des Dekanats zu überlassen.

Die Befürchtung, es möchten solche Abendgottesdienste bei Licht zu Unordnungen führen, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, und die Synode beschließt mit entschiedener Stimmenmehrheit zur Tagesordnung überzugehen.

- 4) Die Anfrage, ob die Bestimmungen der Unionsurkunde, Beilage A, §. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar sey.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Obschon die ergangenen Bestimmungen auf Todtgeborene wohl keine Anwendung finden können, so werde sich doch der Geistliche in dieser Beziehung nach der Observanz und den Wünschen seiner Gemeinde richten müssen.

- 5) Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg, pietistische und ultramontanistische Umtriebe betreffend. (Mitth. 149, Nr. 57.)

ad a. Die Commission stellt den Antrag: nach den Erläuterungen, welche einige Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Beziehung bei den Erörterungen der Commission gegeben haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dagegen stellt ein Abgeordneter unter näherer Begründung den Antrag:

- 1) Die Generalsynode wolle den dringenden Wunsch aussprechen, daß
- a. die oberste Kirchenbehörde die Dekanate anweisen möge, genau über den in Frage gestellten Gegenstand zu berichten, und
 - b. ferner streng darüber zu wachen, daß namentlich, wo von Seiten einzelner Geistlichen derartige Erscheinungen veranlaßt oder begünstigt werden, die nothwendig zu kirchlicher Unordnung führen müssen, dieselben beseitigt werden.

(Schluß folgt.)